

Anhang 3.2 zu TRGS 529 Fachkunde „Tätigkeiten im Rahmen der Annahme von besonderen Einsatzstoffen“:

Mindestschulungsinhalte für spezifische Fortbildungsmaßnahmen

I Besondere Einsatzstoffe

- Begriffsdefinition
- Eigenschaften von besonderen Einsatzstoffen
- Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und mögliche Gefährdungen von Personen
- Mikrobiologische und chemische Grundlagen des Gärprozesses

II Vorgehensweise bei der Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit besonderen Einsatzstoffen

III Schutzmaßnahmenkonzept der TRGS 529 für die Annahme von Substraten und besonderen Einsatzstoffen (gemäß Abschnitte 4.1.2, 4.1.5 TRGS 529)

- Befüllen von Vorlagen im Freien
- Maßnahmen beim Befüllen von Vorlagen in Gebäuden
- Zusätzliche Maßnahmen für Tätigkeiten mit besonderen Einsatzstoffen (z.B. Vermischen und Vorbehandeln)
- Entleerung und Reinigung von Abfallsammelbehältern in geschlossenen Bereichen
- Betrieb von Flurförderzeugen und Erdbaumaschinen in geschlossenen Bereichen
- Maßnahmen bei Unfällen oder Störungen
- Erste Hilfe
- Persönliche Schutzausrüstung
- Weitere Anforderungen der TRBA 214

IV Durchführung von Schnelltests (gemäß Abschnitt 3.2.2 Absatz 4, 5, 6 TRGS 529)

- Übersicht über Prüfmethoden und Bestandteile des Schnelltests
- Durchführen der Probenahme
- Notwendige Ausstattung für die Durchführung von Schnelltests
- Schutzmaßnahmen bei der Probenahme und der Durchführung von Schnelltests
- Sicherer Umgang mit den im Rahmen von Schnelltests verwendeten Gefahrstoffen
- Ergebnisauswertung und Dokumentation
- Ausblick: Weitere Möglichkeiten zur Analytik von besonderen Einsatzstoffen

V Anforderungen an die Dokumentation (gemäß Abschnitt 4.2.15 TRGS 529)

VI Darstellung und Erörterung der Praxis sowie von Beispielen für Unfälle, Schadensereignisse und Prozessstörungen

VII Aktuelle Entwicklungen (nur für wiederkehrende Fortbildungen)

- Entwicklungen im staatlichen Recht, in den Schriften der Unfallversicherungsträger und im Regelwerk der technischen Verbände
- Aktuelles Unfall- und Berufskrankheitengeschehen
- Weiterentwickelte und neue Technik von Anlagen zur Erzeugung von Biogas, in denen besondere Einsatzstoffe angenommen werden
- Erfahrungsaustausch
- Bedarfsgerechte Wiederholung ausgesuchter Inhalte aus den Abschnitten I-VI

Ausgestaltung des Lehrgangs:

Mindestschulungsdauer:

Erste Fortbildung zum Erwerb der Fachkenntnisse: Eintägig, 7 Lehreinheiten à 45 Minuten; zuzüglich schriftlicher Lernerfolgskontrolle.

Alle weiteren Fortbildungen zur Aufrechterhaltung der Fachkunde: mindestens 4 Lehreinheiten à 45 Minuten (ohne Lernerfolgskontrolle).

Teilnehmerzahl:

Maximal 30 Personen